

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MZ Logistik GmbH

01. Allen unseren Leistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.
02. Unsere Arbeiten werden auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesverbandes Schwertransporte und Kranarbeiten (n.F.) erbracht:
 - 02.1 Leistungstyp 1 - Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.
 - 02.2 Leistungstyp 2 - Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.
 - 02.3 Leistungen werden von der MZ Logistik GmbH ausschließlich nach Leistungstyp 1 ausgeführt.
 - 02.4 Der Vertrag kommt nur unter der Bedingung zustande, dass der Regress des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber wegen Schäden am Hakengut, an den überlassenen Maschinen, Geräten und Zubehör des Auftragnehmers ausgeschlossen ist und der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt, die aus dem Einsatz dieser Maschinen, Geräte und Zubehöre hergeleitet und die durch das Personal des Auftragnehmers verursacht werden.
03. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern jeglicher Art sowie die Ortsveränderung von Gütern mittels geeigneter Hilfsmittel (sogenannte Flur- und Quertransporte) einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden, transportbedingten Zwischenlagerung. Schwergut wird regelmäßig unverpackt und auf offenem Deck transportiert. Das Verpacken und Verplanen des Ladegutes sowie Laden, Stauen und Zurren und das Entladen schuldet die MZ Logistik GmbH nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
04. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw. sollen von den Parteien protokolliert werden.
05. Verträge über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im öffentlichen Straßenverkehr bedürfen der Erlaubnis / Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Verträge werden ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen
06. Sofern verkehrslenkende Maßnahmen (Polizeibegleitung etc.) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen diese Verträge auch unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen.
07. Die MZ Logistik GmbH ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadenverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn die MZ Logistik GmbH die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

08. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendung nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.
09.
 - 09.1 Maßgebend für die Leistung der MZ Logistik GmbH sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen sowie die Vereinbarungen im Internet.
 - 09.2 Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, stellt die MZ Logistik GmbH darüber hinaus auch notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den gegebenenfalls erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers.
 - 09.3 Abgerechnet wird bei Stundensätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen je angefangener Tag. Es werden grundsätzlich mindestens 75 % von der auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Einsatzzeit berechnet.
 - 09.4 Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstiger Nebenbestimmungen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber zuzüglich 10 % Bearbeitungsgebühr, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
10.
 - 10.1 Besteht die Hauptleistung der MZ Logistik GmbH in der bezeichneten Überlassung eines Hebezeuges samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schuldet die MZ Logistik GmbH die Überlassung eines im allgemeinen und besonderen geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet die MZ Logistik GmbH nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.
 - 10.2 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperzung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, die MZ Logistik GmbH hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können.
 - 10.3 Die vereinbarten Termine sind - soweit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt – ca.-Termine. Nicht kalkulierbare Verzögerungen können nicht ausgeschlossen werden. Für die dadurch entstehenden Verspätungen können keine Ressortkosten übernommen werden und berechtigen den Auftraggeber nicht zu Kürzungen.
 - 10.4 In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung der MZ Logistik GmbH - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
11. Die MZ Logistik GmbH verpflichtet sich, alle ihr erteilten Aufträge mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.
12. Bei Absagen und Terminverschiebungen können in Abhängigkeit vom gewählten Nachunternehmer Stornokosten in Höhe von bis zu 100% der Auftragssumme in Rechnung gestellt werden.
13. Besteht die Hauptleistung der MZ Logistik GmbH in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung der MZ Logistik GmbH nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.
14. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 13. wünscht, ist vor Auftragserteilung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen, und die MZ Logistik GmbH ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

15.
 - 15.1 Zur Versicherung des Gutes ist die MZ Logistik GmbH nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.
 - 15.2 Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt die MZ Logistik GmbH nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat die MZ Logistik GmbH alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.
 - 15.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert die MZ Logistik GmbH zu den an seinem Firmensitz üblichen Versicherungsbedingungen.
16. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig und richtig anzugeben.
17. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und die MZ Logistik GmbH von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
18. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrückern und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z. B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.
19. Der Auftraggeber darf nach Auftragerteilung ohne Zustimmung der MZ Logistik GmbH dem von ihr eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
20. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber der MZ Logistik GmbH für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des §414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt. Von Schadenserstattungsansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat er die MZ Logistik GmbH vollumfänglich freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme der MZ Logistik GmbH nach dem UschadG, oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften, hat der Auftraggeber die MZ Logistik GmbH im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

21. Wir behalten uns vor, Genehmigungs- und Begleitungskosten, auch wenn diese bei Vertragsabschluss nicht bekannt oder absehbar sind, gegen Nachweis zu berechnen.
22. Die Leistungen der MZ Logistik GmbH sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen der MZ Logistik GmbH sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
23. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich Nauen. Alle von der MZ Logistik GmbH abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber und Auftragnehmer.
24. Auf diese Geschäftsbedingungen können sich auch die von der MZ Logistik GmbH beauftragten Nachunternehmer und alle mit der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen.
25. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.
26. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform (Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG, Silostraße 8-10, 14770 Brandenburg) zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform-Information gem. Art. 14 EU-DSGVO oder unter www.creditreform-bb.de/EU-DSGVO
27. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; §139 BGB ist insofern abbedungen.